

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung  
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Fa. VSB Neue Energien Deutschland GmbH; Windkraftanlagen in Pfreimd**

Die Fa. VSB Neue Energien Deutschland GmbH (Vorhabensträgerin) hat am 26.09.2024 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für folgendes Vorhaben vorgelegt:  
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Vestas V 172 jeweils mit einer Nabenhöhe von 199m, einem Rotordurchmesser von 172m (Gesamthöhe 285m) und einer Nennleistung von 7,2 MW auf folgenden Grundstücken:

- WKA 1: FINr. 1629 der Gemarkung Pfreimd,
  - WKA 2: FINr. 276 der Gemarkung Weihern,
  - WKA 3: FINr. 2882 der Gemarkung Pamsendorf,
  - WKA 4: FINr. 2878 der Gemarkung Pamsendorf,
  - WKA 5: FINr. 2889 der Gemarkung Pamsendorf und
  - WKA 6: FINr. 2831 der Gemarkung Pamsendorf
- jeweils Stadt Pfreimd.

Beantragt wurde, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich luftfahrtrechtlicher und militärischer Belange zu klären.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14d UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Die sechs Windkraftanlagen bilden eine Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG, da sich die Einwirkbereiche der sechs Windkraftanlagen überschneiden und sie in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Die sechs Windkraftanlagen bilden gemäß § 2 Abs. 5 UVPG keine Windfarm mit weiteren genehmigten oder bereits betriebenen Windkraftanlagen, insbesondere nicht mit den bereits betriebenen Windkraftanlagen in Feistelberg (3 Windkraftanlagen), Deindorf (2 Windkraftanlagen) und Pamsendorf (5 Windkraftanlagen), da es zumindest am funktionalen Zusammenhang fehlt.

Die Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 UVPG).

Da Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahrens die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich luftfahrtrechtliche und militärische Belange ist und eine vorläufige Gesamtbeurteilung hinsichtlich des Gesamtvorhabens aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 9 Abs. 1a BImSchG im Übrigen entfällt, erfolgt die allgemeine UVP-Vorprüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens lediglich hinsichtlich luftfahrtrechtlicher und militärischer Belange. Die UVP-Vorprüfung hinsichtlich der übrigen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter erfolgt im späteren Genehmigungsverfahren.

Nach Durchführung der allgemeinen UVP-Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben im Hinblick auf luftfahrtrechtliche und militärische Belange keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Belange haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hinsichtlich luftfahrtrechtlicher Belange sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die beantragten Höhen der Windkraftanlagen an den geplanten Standorten die luftverkehrsrechtlichen Vorgaben erfüllen und im Übrigen durch entsprechende Tages- und Nachtkennzeichnungen der Windkraftanlagen sichergestellt werden kann, dass die Sicherheit des Luftverkehrs gewährleistet wird.

Auch sind hinsichtlich militärischer Belange keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Windkraftanlagen an den geplanten Standorten militärische Belange nicht beeinträchtigen können.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben hinsichtlich luftfahrtrechtlicher und militärischer Belange keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 21.01.2025

Landratsamt Schwandorf

Sachgebiet 3.1